

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 2709/2021		
Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Niedersachsenpark GmbH a) Gesellschafterversammlung b) Aufsichtsrat				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„a) Der Samtgemeinderat entsendet für die **Gesellschafterversammlung** der
Niedersachsenpark GmbH den Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke.

b) Der Samtgemeinderat entsendet ab **01.01.2022** für den **Aufsichtsrat** der
Niedersachsenpark GmbH folgende Mitglieder:

1. Ratsfrau/Ratsherr: _____

2. Ratsfrau/Ratsherr: _____ “

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- ☐ Ja

☒ Nein

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Niedersachsenpark GmbH wird jeder Gesellschafter durch eine Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der jeweilige Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück muss gemäß § 138 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Samtgemeinderat gewählt werden. Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH wird Samtgemeindebürgermeister Wernke entsandt.

b) Aufsichtsrat

Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Niedersachsenpark GmbH besteht der Aufsichtsrat bis zum 31.12.2021 aus 15 Mitgliedern. Mit dem Ausscheiden der MBN Bau AG aus der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat ab dem 01.01.2022 nur noch aus 6 Mitgliedern.

Bisher sah der Gesellschaftsvertrag die folgende Besetzung des Aufsichtsrates vor (Regelung bis 31.12.2021):

MBN Bau Aktiengesellschaft	3 Mitglieder
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	2 Mitglieder
Stadt Damme	2 Mitglieder
Samtgemeinde Bersenbrück	4 Mitglieder
Gemeinde Rieste	4 Mitglieder

Die Gesellschafter haben ab dem 01.01.2022 das Recht, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden:

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	1 Mitglied
Stadt Damme	1 Mitglied
Samtgemeinde Bersenbrück	2 Mitglieder
Gemeinde Rieste	2 Mitglieder

Die durch den Samtgemeinderat zu entsendenden Mitglieder werden sich somit ab 2022 von 4 auf 2 Mitglieder reduzieren. Da die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichtsrat nach jeder Kommunalwahl neu zu bestimmen sind, sich die Anzahl der zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aber nach nur zwei Monaten seit Beginn der Legislaturperiode (01.11.2021) um zwei Sitze reduziert, sollte die Neuwahl für die ab 01.01.2022 zu entsendenden Mitglieder erfolgen. Aufsichtsratssitzungen sind in diesen zwei Monaten nach Auskunft der Niedersachsenpark GmbH ohnehin

nicht vorgesehen.

Gemäß § 138 Absatz 3 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Samtgemeinderat. Absatz 2 gilt entsprechend.

Gemäß § 138 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 3 NKomVG ist bei der Wahl mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister zu entsenden, besteht nicht, wenn sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Es sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter vom Samtgemeinderat zu benennen.

Gemäß § 71 Absatz 6 i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr. 3 NKomVG gilt das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt auch bei der Besetzung von Sitzen in sonstigen Gremien (unbesoldete Stellen gleicher Art), welche der Samtgemeinderat zu besetzen hat. Zur Anwendung des Höchstzahlverfahrens wird auf die Vorlage Nr. 2693/2021 verwiesen.

§ 71 Absatz 4 NKomVG findet bei der Besetzung unbesoldeter Stellen keine Anwendung. Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung nicht zum Zuge gekommen sind, haben auch keinen Anspruch auf ein Grundmandat (zusätzliches Ratsmitglied mit beratender Stimme).

Fraktion/ Gruppe	Sitze	Teiler	1	2	3	4	5	6	Ges.
CDU/FDP	17	17,00 (1)	8,50 (2)	5,67	4,25	3,40	2,83		2,00
SPD	7	7,00	3,50	2,33	1,75	1,40	1,17		0,00
Grüne	4	4,00	2,00	1,33	1,00	0,80	0,67		0,00
UWG Ankum	5	5,00	2,50	1,67	1,25	1,00	0,83		0,00
UWG SG BSB/ BLA	3	3,00	1,50	1,00	0,75	0,60	0,50		0,00
AfD	2	2,00	1,00	0,67	0,50	0,40	0,33		0,00

Gesamt 38

2,00

Gemäß § 71 Absatz 5 NKomVG wird die Neubesetzung für den Aufsichtsrat der Niedersachsenpark GmbH durch Ratsbeschluss festgestellt.

Benennung der Vertreterinnen und Vertreter für den Aufsichtsrat durch die Fraktionen und Gruppen.

Die **Gruppe CDU/FDP** schlägt folgende Vertreterinnen oder folgende Vertreter vor:

1. _____

2. _____

gez. Michael Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Jens Droppelmann
Fachdienstleiter I